

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit EU-Recht unvereinbar

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aus dem Jahr 2013 regelt die Berechnung der Honorare für Architekten und Ingenieure mit Sitz in Deutschland, sofern die Leistungen vom Inland aus erbracht werden. Sie sieht für bestimmte Planungsleistungen verbindliche Mindest- und Obergrenzen der Honorare vor. Beratungshonorare und Honorare für sogenannte Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

Art. 15 Abs. 2 Buchstabe g der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG der Europäischen Union (DL-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Aufnahme oder Ausführung einer Dienstleistungstätigkeit von der Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreisen abhängt. Das ist nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie, der die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV konkretisiert, nur zulässig, wenn die Anforderungen

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen,
- durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, und
- zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus gehen.

Während Deutschland das hergebrachte System der HOAI mit dem Ziel der Gewährleistung hoher Qualitätsstandards, der Unanwendbarkeit der DL-RL auf rein inländische Sachverhalte, dem Verbraucherschutz, der Bausicherheit und Baukultur und dem Umweltschutz zu rechtfertigen versuchte, leitete die Kommission der EU wegen der Regelungen der HOAI zu Mindest- und Höchstpreisen ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Mit dem Urteil vom 4. Juli 2019 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass Deutschland gegen die Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 2 und 3 DL-RL verstoßen hat, indem es verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.

Art. 15 der DL-RL sei auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwendbar. Die Ziele der Qualität der Arbeiten und der Verbraucherschutz stellten zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar. Gleiches gelte für den Umweltschutz und kulturpolitische Zielsetzungen. Aufgrund der deutschen Marktstruktur mit sehr vielen kleinen mittelständischen Anbietern könnten zwar Mindestpreise zur Sicherung der Qualität der Leistungen beitragen. Ebenso könnten, so der EuGH, Preisobergrenzen zum Verbraucherschutz beitragen.

Der Gerichtshof verlangt allerdings für solche Eingriffe in die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit ein in sich stimmiges System. Das fehle in Deutschland, weil die von der HOAI erfassten Planungsleistungen nicht nur von Architekten und Ingenieuren, die einer zwingenden berufs- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, erbracht werden dürfen, sondern auch von nicht reglementierten Dienstleistern, die der HOAI nicht unterliegen.

Die Regelungen der HOAI über Mindest- und Höchstpreise sind damit wegen Verstoßes gegen die DL-RL der EU nicht anwendbar. Was das im konkreten Fall bedeutet, erläutern wir Ihnen gern in einem Beratungsgespräch. Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.

(EuGH, Urteil vom 04.07.2019 – Rs. C 377/17)

Bischofsheim, 5. September 2019